

Diese Umwandlung kann der Verpflichtete eigenmächtig vornehmen. Was aber erforderlich ist, damit ein Werk als ein besseres als das gelobte gute Werk gelte, sagt der heilige Alphonsus (*Theologia Mor. lib. III, tract. II, cap. III. De voto, n. 243*): „Voco autem melius, quod est tale in ordine ad utilitatem spiritualem voventis et Deo gratius.“ Zur näheren Erklärung fügt der heilige Lehrer (a. a. *Q. n. 246*) ein Beispiel an: „Quamvis oratio absolute sit melior jejunio, non licet tamen propria auctoritate hoc in illam commutare, quia hic et nunc potest jejunium esse Deo gratius, utpote utilius ad bonum spirituale huius hominis.“ Daraus ergibt sich die Lösung unseres Falles: Die eigenmächtige Umwandlung des Gelübdes seitens des Cajus war ungültig, da die vollständige, lebenslängliche Enthaltsamkeit von geistigen Getränken für Cajus unter normalen Umständen ein größeres gutes Werk und für sein Seelenheil nützlicher ist als die Bestellung einer heiligen Messe.

Voraussetzung dieser Lösung ist allerdings, daß Cajus das Gelübde gültig abgelegt hat. Da manche Abstinenzapostel nach einer Predigt oder Rede ihre Zuhörer auffordern, eine Gelöbnisformel, in welcher sie die Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken versprechen, nachzusprechen, könnte man, falls Cajus bei einer solchen Gelegenheit sein Gelübde gemacht hätte, wohl an der Gültigkeit des selben zweifeln. Die Abstinenzapostel beabsichtigen ja nicht, ihre Anhänger zur Ablegung eines eigentlichen Gelübdes zu veranlassen; ferner dürfte wohl vielen Zuhörern solcher Abstinenz-Propagandareden die für die Ablegung eines Gelübdes erforderliche Überlegung und Einsicht fehlen. Vom seelsorglichen Standpunkte sind öffentliche Aufforderungen zum Nachsprechen von Gelöbnisformeln, in denen lebenslängliche Abstinenz von geistigen Getränken versprochen wird, nicht zu loben, da hierdurch eine Beunruhigung der Gewissen herbeigeführt wird.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Johann Köck.

IX. (Absolution sterbender Protestant.) Karl, ein Krankenhausseelsorger, hat unter den Kranken einmal auch zwei Protestanten. Beide sind schwer krank und dem Tode nahe. Der eine ist bewußtlos; den anderen mahnt Karl, Reue über seine Sünden zu erwecken, und absolviert dann beide bedingungsweise. Was ist von Karls Vorgehen zu halten?

1. Der heilige Alfons gestattet, Sterbende, die in der Sünde selbst das Bewußtsein verlieren, zu absolvieren, indes nur wenn sie katholisch sind. *Dixi: homo catholicus, nam secus dicendum de haeretico . . . quia tales nunquam prudenter praesumi valent ea signa praebere in ordine ad confessionem, a quo summopere abhorrent.* — Würde also die Präsumtion im Einzelfalle der Wahrheit entgegen sein, so müßte sie dieser weichen, und würde ein Häretiker alles wollen, was Gott zu seinem Heile verlangt, so wäre implicite

auch der Wille zu beichten da. Ist bei uns zu präsumieren, daß die Protestanten in bona fide sind? „Nicht nur in den ganz akatholischen, sondern auch in den gemischten Gegenden Deutschlands sind viele Protestanten rein materielle Häretiker“, bezeugt Pichler,¹⁾ „und zwar nicht nur unter dem gewöhnlichen Volke, sondern auch in den höheren Ständen, weil sie von ihrer Kindheit an durch die Prediger falsch unterrichtet und mit unzähligen Lügen gegen den katholischen Glauben genährt wurden. Und wenn ihnen durch das, was sie bei Katholiken sehen oder hören, ein Zweifel gegen ihre Religion entsteht, so halten sie sich nicht sogleich für verpflichtet, weiter nachzuforschen, obgleich sie für die Richtigkeit ihres Glaubens in dessen Gegensatz zum katholischen noch keinen stichhaltigen Beweis erkannt haben und ihr Zweifel an sich ein vernünftiger ist. Sie werden sich wenigstens der Verpflichtung, weiter nachzuforschen, nicht recht bewußt, indem sie sich damit beschwichtigen, der Unterschied der Glaubensbekennnisse sei nicht wesentlich, sie könnten auch in dem ihrigen selig werden, sie kämen doch zu keinem Resultate, sie könnten den katholischen Glauben nicht annehmen, der so viel Unvernünftiges enthalte u. s. f. Und so besteht bei ihnen tatsächlich nicht die eigentliche Sünde der Häresie, welche das hartnäckig verwirft, was man als offenbarte Wahrheit erkannt.“ — So weit Reuter. „Es kann ein solcher“, erklärt Schüch,²⁾ „dennoch zum Katholizismus hinneigen, obgleich er es entweder gar nicht oder nicht so zu erkennen gegeben hat, daß es zur Kenntnis des gerade anwesenden Priesters hat gelangen können. Wenn ihm auch wirklich Vorliebe für die katholische Kirche, die er vielleicht gar nicht oder nicht hinreichend kennt, nicht innwohnt, muß er noch nicht notwendig formeller Häretiker sein und einen summus horror vor dem Bußsaframente haben, welches ihm vielleicht nicht einmal dem Namen nach bekannt ist.“

Beiden ging Elbel³⁾ voran: „Colliges nedum esse possibile, sed probabilius hodiedum reperiri multos haereticos merum materialiter tales. Imo tales merito praesumuntur illi qui sive a catholico sive etiam ab haeretico ministro baptizati postea inter infideles aut haereticos educantur, apud quos de fide nostra vel nihil vel nonnisi diffamatoria, nefanda et abominanda audiunt. — Ex quo recte infert Lugmann,⁴⁾ fieri posse, ut huiusmodi homines utpote ignorantia invincibili laborantes, habitum fidei in baptismate sibi infusum retineant simulque illa mysteria ad salutem necessaria, scil. SS. Trinitatis, Incarnationis, Passionis etc. nobiscum velut communia credentes salvi fiant.“

Gury will zwischen formellen und materiellen Häretikern unterschieden wissen und den ersteren die Absolution versagen. Anders ist

¹⁾ Bei Reuter Neoconfessarius n. 189 *Der Beichtvater*, Regensburg 1901, S. 336. — ²⁾ Schüch, *Pastoral-Theologie*¹⁷, Innsbruck 1914, § 384. — ³⁾ Elbel, *Theologia moralis*. Paderborn 1894, Bd. I S. 297 (conf. III n. 97). — ⁴⁾ *Theolog. mor. Lib. II. Tract. 1 c. 12.*

mit einem materiellen Häretiker zu verfahren; dieser ist bedingungsweise zu absolvieren. (Guru Casus II n. 488): In casu necessitatis, fügt er als Begründung bei, licet uti opinione etiam tenuiter probabili in favorem hominis periclitantis. Diesen Grundsatz stellt schon Lacroix auf: Periculum frustrandi Sacramentum pro salute humana institutum est minus malum quam periculum amittendae salutis hominum. (Lib. I tit. 8 c. 6 n. 7.) Und an anderer Stelle: Non ideo fit irreverentia Sacramento, nam sacramenta sunt instituta ad salutem hominum, ergo non est contra eorum reverentiam, sed est maxime secundum eorum finem, si, prout possunt, conferantur, ubi extrema periclitatur salus hominum. Deinde condicio servat reverentiam sacramenti: si enim moribundus non sit capax, non fit sacramentum. Praeterea proximi necessitas excusat ab irreverentia. (Theol. mor. Lib. VI. n. 1156.)

Kardinal Gennari findet, daß diese Gründe nicht allein für die Erlaubtheit der bedingten Losprechung eines materiellen Häretikers sprechen, sondern daß sie ihre Kraft und Wirksamkeit auch auf formelle ausdehnen. „Ist es unmöglich, fragt er, daß ein formeller Häretiker sich am Ende seines Lebens zu Gott bekehrt? Kann sich nicht unter hunderttausend einer finden, dem Gott diese Wohltat erweist? Deshalb halte ich Barcenos Ansicht (Comm. Theol. mor. De poen. a. 5) für probabel, daß selbst einem öffentlichen Häretiker, Schismatiker, Apostaten, der ohne Besinnung im Sterben liegt, die Absolution bedingungsweise zu erteilen ist.“¹⁾

Zur Bestätigung des Vorstehenden kann in gewisser Weise die vom heiligen Offizium an mehrere Ordinariate²⁾ am 17. Mai 1916 unter II gegebene Antwort gelten: „An schismaticis in mortis articulo sensibus destitutis absolutio et extrema unctione conferri possit? Resp. Sub conditione affirmative, praesertim si ex adjunctis conicere liceat eos implicite saltem errores suos reicere; remoto tamen efficaciter scandalo, manifestando scilicet adstantibus, Ecclesiam supponere eos in ultimo momento ad unitatem rediisse. (Die Mahnung, das Aergerniß zu verhüten, bezieht sich offenbar auf die Spendung der letzten Ölung.)

2. Wir kommen zu dem Fall des zweiten Pönitenten und damit zu der Frage, ob sterbende Protestanten eine genügende Vorbereitung zum Empfang der Absolution darbieten. In Frage kommen außer der Intention die Akte des Pönitenten. Muß die Intention des sterbenden Protestant einen ausdrückliche sein oder genügt eine intentione implicita? Das Sakrament der Buße ist nicht notwendiger als die Taufe und legt auch keine höheren Verpflichtungen auf als diese. Ist nun für den Minister der Taufe nicht eine ausdrückliche und determinierte Intention erforderlich, sondern genügt nach der Instruction des heiligen Offiziums vom 30. Jänner 1833³⁾ »eine-

¹⁾ Consultazioni morali. Roma 1913, I. C. 57, n. 6. — ²⁾ Vgl. Linzer Quartalschrift 1916, S. 693. — ³⁾ Collect. S. Congr. de Prop. Fide Romae 19, I n. 650.

generische, nämlich „zu tun, was die Kirche tut“ oder: „zu tun, was Christus eingesetzt hat“ oder „was die Christen tun“ — ist also, wie weiter beigefügt wird, eine intentio expressa et distincta das Sakrament zu wirken nicht erforderlich, sondern genügt die intentio confusa, implicita, generalis zu tun, was in der wahren Kirche Christi geschieht —, so muß doch noch viel mehr bei dem Empfänger dieser allgemeine Wille und die Absicht, alle von Christus zu unserer Heiligung und zum ewigen Heile eingesetzten Mittel zu gebrauchen, ausreichen.

Doch die erforderlichen Akte? Der im guten Glauben lebende Protestant kann sehr wohl, wie wir mit Elbel und Laymann annehmen, einen übernatürlichen, zur Rechtfertigung erforderlichen Glauben haben. Die Neue fehlt ebensowenig, ja, wenn er sich als Sünder bekennt, auch die Anklage nicht. Sind diese Akte nicht auch durch jenen allgemeinen Willen auf die Absolution wenigstens mit einer implicita intentio gerichtet? So argumentierte mit Recht Bucceroni S. J. am 14. Juni 1897 öffentlich in einer unter dem Vorsitz des Kardinalvikars gehaltenen Theologen-Versammlung und verteidigt die gleiche Lösung in seinem *Scaphus*.¹⁾

Noch bleibt eine Frage zu erledigen. Soll der Priester im gegebenen Falle den sterbenden Protestanten über den wahren Glauben belehren und mahnen? Es ist ein allgemeiner Grundsatz der Moralisten, daß der Beichtvater seinen Pönitenten an eine ihm objektiv obliegende Pflicht, die dieser nicht kennt, mahnen muß, soweit sein geistiges Wohl dies fordert.²⁾ Dies ist nicht immer der Fall. *Sententia communis et vera docet*, sagt der heilige Alfons,³⁾ quod si poenitens laborat ignorantia inculpabili (sive sit iuris humani sive divini) et non speratur fructus, imo prudenter iudicatur monitio esse magis obfutura quam profutura, tunc confessarius potest et tenetur eam omittere, relinquendo poenitentem in bona fide.

Selbst im Zweifel, ob die Belehrung und Mahnung Nutzen stiften wird, ist der Beichtvater berechtigt, ja selbst gehalten diese zu unterlassen, excepto quando damnum redundaret contra bonum commune. Wann dies der Fall ist, erklärt Benedikt XIV. in der Konstitution „Apostolica“: Si in iis versetur facti circumstantiis quae confessario dissimulante peccatorem in pravo opere obfirmant, non sine aliorum scandalo. Die Frage ist also: Ist eine solche Absolution mit einem Vergehen für andere verbunden? Ein analoger Fall mag dies beleuchten. Ein katholischer Priester absolvierter Schismatiker, die bei ihm beichteten, nachdem er sich von dem guten Glauben derselben überzeugt, ohne sie zu mahnen, weil er fürchtete, jede weitere Erörterung möchte mehr schaden als nutzen. Das heilige Offizium erklärte auf die Frage: An aliquando absolvit possint schismatici materiales qui in bona fide versantur? am

¹⁾ Romae 1913, 6. Aufl., II, n. 127, C. — ²⁾ Lehmkühl Theolog. mor., n. 572. — ³⁾ Theolog. mor. VI 610 Cf. Lehmkühl I. c. 575.

20. Juli 1898: Cum scandalum nequeat vitari: Negative praeter mortis articulum, et tunc efficaciter remoto scandalum. Zu diesem Dekret bemerkt P. Souarn¹⁾: Das Vergernis bestände darin, daß man einen Schismatiker, der doch weiter in der von der Kirche getrennten Gemeinschaft bliebe, ließe man ihn zu den Sakramenten zu, zu der Meinung veranlaßte, der Unterschied zwischen dem katholischen Glauben und den Irrtümern der Schismatiker sei von keiner Bedeutung. — Das Vergernis wäre bei der ausdrücklich gegebenen Absolution wohl möglich. Ein Gleiches aber ist von der geheimen, bedingungsweise gegebenen, nicht zu befürchten. In dem von Bucceroni vorgelegten Kasus hat der Beichtvater, nachdem er den Glauben und die Reue hat erwecken lassen, dem Sterbenden die Frage gestellt: Wenn ich dir irgendwie helfen kann, das ewige Leben zu erlangen, nimmst du diese Hilfe doch an? Hierauf schloß er: Vertraue auf Gott, er wird dir deine Sünden vergeben und absolvierte ihn insgeheim bedingungsweise. „So hat er recht gehandelt, indem er den Protestant zu einem heiligen Tod disponierte, ihn bedingungsweise absolvierte und es vor jedermann geheimhielt, daß er ihn absolviert“, beschließt Bucceroni den Kasus.

3. Wie bereitet man einen sterbenden Protestant am praktischsten zum Heimgange vor? „Es ist nicht ratsam, sich zum Sterbebette vorzudrängen“, sagt Reuter²⁾. Der Priester erwecke jogleich mit ihm die Akte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, den Glauben an alles, was Gott geoffenbart hat, die Akte der Reue, besonders der vollkommenen Reue, dann der Ergebung in den Willen Gottes und rede mit ihm über das, was die Andersgläubigen seiner Sekte mit den Katholiken gemeinsam haben. Er frage ihn, ob er bereit sei, sich in allem dem Willen Gottes zu fügen, sich ihm ganz hingabe, alles wolle, was Gott gefällt, um sein ewiges Heil in Gott zu erlangen. Wenn er dies vom Herzen bejaht, bete er noch weiter mit ihm in denselben Gedanken, erneuere mit ihm den Vorsatz, Gott nie mehr durch eine Sünde zu beleidigen, und heiße ihn etwa die Hand erheben zur Bekräftigung, daß er den Willen Gottes ganz erfüllen wolle. Kann man mit Grund voraussetzen, daß der Kranke gültig getauft ist und der Priester fürchtet, jede ausdrückliche Erwähnung des Sakramentes der Buße könne ihn unwillig machen, so mag sich der Priester mit dem Zeichen guten Willens, das er gegeben hat, begnügen und ihn bedingungsweise, ohne ein anderes Zeichen zu geben und die kürzeste Formel in der Stille sprechend, los sprechen. Darnach, oder noch besser vorher, wenn er denkt, daß es tunlich ist, kann er den Kranken fragen, ob es ihm recht sei, das Sakrament der Buße zur Vergebung seiner Sünden empfangen zu haben oder zu empfangen, falls er würde, daß es von Christus dem Herrn, von Gott, eingesetzt ist. Wenn er dies bejaht, kann er

¹⁾ Praxis missionarii in oriente. Paris. 1911, S. 130. — ²⁾ Der Beichtvater³, Regensburg 1911, S. 342.

ihn vielleicht noch besser vorbereiten und noch einmal lossprechen. In jedem Falle kann ein solcher bedingungsweise und im geheimen absolviert werden und ist es gewiß für ihn wenigstens nützlich, die angegebenen Akte erweckt zu haben, auch wenn er etwa den Empfang des Sakramentes durchaus von sich abweisen sollte. Im äußersten Forum ist selbstverständlich das, was der katholische Priester nur in dieser Weise getan hat, als nicht geschehen zu betrachten und ist das Begräbnis des Verstorbenen dem akatholischen Minister zu überlassen.“ — „Solange der Kranke keine Zweifel vorbringt“, sagt Schüch,¹⁾ „und kein Verlangen nach Belehrung fundgibt, sondern nur von seinem akatholischen Standpunkte aus Trost und Beruhigung verlangt in der Meinung, daß er alles, was er zum Heile notwendig hat, unmittelbar von seinem Erlöser empfange, wie dies Lehre gläubiger Protestanten ist, so lange darf der katholische Seelsorger in ihm keine Zweifel erregen, damit er nicht aus einem bloß schuldlos Irrenden einen Zweifler und formellen Häretiker mache.“

Weidenau (Dest.-Schlesien).

Aug. Arndt S. J.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die Einheit des sittlichen Bewußtheins der Menschheit.**
Eine ethnographische Untersuchung. Von Viktor Cathrein S. J. Drei Bände. Gr. 8° (XII u. 694, IX u. 653, VIII u. 592) Freiburg i. Br. 1914, Herdersche Verlagshandlung. Brosch. M. 13.—, 12.—, 11.—; geb. M. 14.40, 13.40, 12.20.

In den ersten vier Auflagen seiner „Moralphilosophie“ hatte Cathrein dem I. Bande einen Ueberblick über die sittlichen Anschauungen der wichtigsten Kultur- und Naturvölker als Anhang beigegeben. In der 5. Auflage (Freiburg 1911, Herder) ließ er ihn weg; er hatte sich nämlich entschlossen, das seit mehr als 30 Jahren gesammelte Material zu ergänzen und als selbstständiges Werk herauszugeben. Das liegt nun vor. Sein Gegenstand ist die Grundvoraussetzung der Moralphilosophie. Denn, gibt es kein einheitliches, sittliches Bewußtsein der Menschheit, so gibt es keine Ethik. Ja, weil diese Einheit mit Recht als der Ausdruck des Willens des einen Gottes gilt, so entscheidet die Beantwortung dieser Frage über Sein oder Nichtsein des Theismus und damit des Christentums. (Vgl. Cathreins Ausführungen in den „Stimmen der Zeit“ 45. Jahrgang, 10. Heft, Juli 1915, S. 317 bis 331). Trotzdem ist dieses Werk das erste in seiner Art, die erste induktive Gesamtdarstellung der sittlichen und religiösen Anschauungen der Menschheit. Das allein ist schon Beweis genug für die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens. Sie liegt zunächst in der fast unabsehbaren Menge der Quellen. Der zu sammelnde Stoff ist in unzähligen, auch seltenen und schwer zu beschaffenden Werken, Broschüren, Berichten, Zeitschriften — und Archivalien — zerstreut. Dazu kommt, daß wir für die Naturvölker auf fremde Zeugnisse angewiesen sind, bei deren Verwertung jedesmal die Frage zu stellen ist: Können es die Zeugen wissen und wollen sie es sagen? Vorübergehender Aufenthalt, oberflächliche Kenntnis der Sprache, eine oder die andere Unterredung reicht da nicht hin. Wie ein Kind sucht der Wilde dem Fragen möglichst bald ein Ende

¹⁾ Pastoraltheologie¹⁷, § 384, 2. a.